



# Lebenshilfe

## Nordrhein-Westfalen

Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. · Abtstraße 21 · 50354 Hürth

An die  
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke

- per Mail -

Lebenshilfe  
Nordrhein-Westfalen e.V.  
Landesverband

**Geschäftsstelle:**  
Abtstraße 21  
50354 Hürth  
Telefon: (0 22 33) 9 32 45-0  
Durchw.: 02233 93245 - 638  
Telefax: 02233 93245 -7610  
Internet: [www.lebenshilfe-nrw.de](http://www.lebenshilfe-nrw.de)

E-Mail: [Esser.Christoph@lebenshilfe-nrw.de](mailto:Esser.Christoph@lebenshilfe-nrw.de)

Datum: 09. November 2015

### Stellungnahme der Lebenshilfe NRW e.V. – Landesverband zu dem Entwurf eines Ersten allgemeinen Gesetzes zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen, Drucksache 16/9761

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin Gödecke,

wir bedanken uns zunächst für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die Lebenshilfe NRW unterstützt die Bestrebungen der Landesregierung, die in der UN-Behindertenrechtskonvention formulierten Anforderungen und Grundsätze in Landesrecht zu überführen. Die Lebenshilfe NRW fordert seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahre 2009 durch Deutschland auch auf Landesebene verstärkte Bemühungen, die bestehenden landesgesetzlichen Regelungen an den Maßstäben der UN-Behindertenrechtskonvention zu überprüfen und die inklusiven Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen zu stärken. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wurde nun – immerhin bereits 6 Jahre nach Ratifizierung der Konvention – ein erster Versuch unternommen.

Wir begrüßen zunächst, dass einige Anmerkungen aus unserer Stellungnahme zu dem Referentenentwurf in dem Gesetzesentwurf aufgegriffen wurden. Insbesondere die Schaffung einer unabhängigen Monitoring-Stelle auf Landesebene halten wir für ein wichtiges Instrument zur Überwachung der Durchführung der verbindlichen Ziele der UN-BRK.

Insgesamt bleibt der Gesetzesentwurf aber hinter unseren Erwartungen zurück. Der Gesetzesentwurf zielt in seiner Gesamtheit ausschließlich auf eine Verpflichtung öffentlicher Träger ab (vgl. z.B. § 2 IGG). Im Hinblick auf Art. 9 Abs. 2 der UN-BRK ist aber sicherzustellen, dass auch private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Hierzu sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen. Selbst die Träger öffentlicher Belange sind nach dem Entwurf nur bei einer überwiegenden Beteiligung an einer juristischen Person des Privatrechts angehalten, darauf hinzuwirken, die Ziele des Gesetzes zu beachten. Dies reicht auch nach dem Verständnis der Monitoring-Stelle am Deutschen Institut für Menschenrechte nicht aus (vgl. Eingabe der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention an

den UN-Fachausschuss der vereinten Nationen für die Rechte von Menschen mit Behinderung, S. 9 f.).

Eine Verpflichtung der Staatsanwaltschaften und Gerichte auf die Ziele des Gesetzes, enthält auch der Gesetzesentwurf nicht. An dieser Stelle wird nochmals exemplarisch auf § 2 des Entwurfs des Landesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg (Drs. 15/5936) verwiesen, der eine entsprechende Verpflichtung statuiert.

Des Weiteren vermissen wir Regelungen zu weiteren wesentlichen, nach der UN-Behindertenrechtskonvention zu regelnden Bereichen, wie den Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen oder aber den Ausschluss vom Wahlrecht von Menschen, die unter vollständiger Betreuung stehen (vgl. unsere Anmerkungen zu Art. 6 und Art. 7).

Der Gesetzesentwurf geht nicht über bloße Absichtserklärungen hinaus und statuiert keine echten Rechtsansprüche. Zahlreiche Bestimmungen sind weiter lediglich als Soll-Vorschriften formuliert. In zahlreichen Regelungen „sollen“ die Träger der öffentlichen Belange lediglich entsprechende Maßnahmen ergreifen oder „darauf hinwirken“, statt hierzu tatsächlich verpflichtet zu sein. Hinzu kommen die häufigen Ressourcenvorbehalte, die den Trägern letztlich zu viele Ausnahmetatbestände einräumen. Auch fehlen jegliche Angaben zu Umsetzungsfristen und Kontrollmechanismen sowie Sanktionen bei möglichen Verstößen gegen das Gesetz.

Zu den einzelnen Bestimmungen nehmen wir wie folgt Stellung:

## **Art. 1 Erstes Allgemeines Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen**

### **§ 1 Ziele**

Es wird begrüßt, dass unsere Anregung, die in Abs. 2 genannten Gesetzesziele an die UN-BRK anzugleichen, aufgenommen wurde.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Neben der nunmehr erfolgten Klarstellung, dass auch der WDR Köln und die Landesanstalt für Medien NRW Träger öffentlicher Belange sind, bedarf es der Ausweitung des Geltungsbereichs auch auf die Gerichte und Staatsanwaltschaften. Wir erlauben uns an dieser Stelle den Hinweis auf unsere Stellungnahme zu dem Referentenentwurf vom 12.12.2014. Dort hatten wir angeregt, die Formulierung von § 2 des Entwurfs des L-BGG aus Baden-Württemberg zu übernehmen (vgl. unsere Stellungnahme vom 12.12.2014, Seite 3 zu § 2).

### **§ 4 Frauen und Mädchen, Kinder und Jugendliche, Eltern**

Abs. 2

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass aus der ursprünglichen Soll-Bestimmung (vgl. § 3 Abs. 3 des Referentenentwurfs) nunmehr eine echte Verpflichtung geworden ist, nach der die Träger der öffentlichen Belangen bei allen Maßnahmen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung betreffen, vorrangig das Wohl der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen.

### **§ 5 Allgemeine Grundsätze für die Träger öffentlicher Belange**

Abs. 3

In der Gesetzesbegründung wird hervorgehoben, dass Inklusion nur gelingen kann, wenn alle Träger öffentlicher Belange wirkungsvoll zusammenarbeiten. Dem Ziel wird die Soll-



Regelung nicht gerecht. Die Wendung „sollen ... zusammenarbeiten“ ist durch die Wendung „arbeiten zusammen“ zu ersetzen.

Abs. 4

Der Auftrag in Abs. 4 ist konkret zu formulieren. Wir verweisen auf unsere anliegende Stellungnahme zu dem Referentenentwurf vom 12.12.2014, dort Anmerkung auf Seite 5 zu § 3 Abs. 4.

Abs. 5

Die Gewährung von Zuwendungen darf nur unter der Voraussetzung der Beachtung der Ziele des Gesetzes erfolgen. Das Wort „sollen“ ist daher durch die Wendung „sind ... zu beachten“ zu ersetzen (vgl. bereits unsere Stellungnahme zu dem Referentenentwurf vom 12.12.2014, Anmerkung auf Seite 6 zu § 3 Abs. 5).

## **§ 7 Zugänglichkeit der Dienste für Einrichtungen für die Allgemeinheit**

Abs. 1

Nach Art. 9 Abs. 2 a) der UN-BRK sind alle Vertragsstaaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereit gestellt werden, auszuarbeiten, zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen. § 7 wird dieser Verpflichtung nicht gerecht.

Dienste und Einrichtungen müssen für Menschen mit Behinderung uneingeschränkt zugänglich gemacht werden. Eine Soll-Bestimmung ist an dieser Stelle nicht wirkungsvoll. Nicht nachvollziehbar ist zudem, warum die Umsetzung nur „schrittweise“ erfolgen „soll“ und welche Schritte bzw. Zeiträume hierbei zu beachten sind.

Abs. 2:

Die Formulierung „wirken darauf hin“ ist zu schwach. Es ist zu konkretisieren, welche Anstrengungen unternommen werden müssen. Zudem sind Qualitäts- bzw. Mindeststandards festzuschreiben.

## **§ 8 Kompetenz- und Koordinierungsstelle**

Abs. 1

Es wird begrüßt, dass das Wort „zuständig“ durch das Wort „federführend“ ersetzt wurde.

Abs. 2 und Abs. 3

Die fachliche Besetzung sowie die Finanzierung der Kompetenz- und Koordinierungsstelle müssen gesichert sein. Art und Umfang der Einbindung der/des Landebehindertenbeauftragten müssen festgelegt werden. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen in der anliegenden Stellungnahme zu dem Referentenentwurf vom 12.12.2014, s. Anmerkung auf Seite 10 zu § 7).

## **§ 9 Beteiligung von Menschen mit Behinderung**

Abs. 1

Die Art und Weise der Einbindung ist zu konkretisieren. Aus der Sicht der Lebenshilfe bedarf es einer echten Mitbestimmung nach dem Grundsatz „Nichts über uns ohne uns!“. Nicht ausreichend ist jedenfalls eine irgendwie geartete Beteiligung.

Abs. 2

Eine wirksame Beteiligung braucht finanzielle Ressourcen. Es bedarf daher einer konkreten Regelung hinsichtlich der Erstattung von Kosten, die durch die Beteiligung entstehen, wie z.B. Reisekosten, Assistenzkosten, etc.

Abs. 3

Die Formulierung ist an Art. 29 der UN-BRK angelehnt. Auf landesgesetzlicher Ebene bedarf es einer Konkretisierung. Es muss dargestellt werden, welche Maßnahmen die Träger öffentlicher Belange treffen müssen, um Menschen mit Behinderung zu unterstützen.

## **§ 10 Inklusionsbeirat**

Abs. 2

Dem Inklusionsbeirat sollten neben der Beratungsfunktion gesetzlich auch Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden.

Abs. 5

Die unterhalb des Inklusionsbeirates angesiedelten Fachbeiräte arbeiten dem Inklusionsbeirat zu. Wir halten es daher für sinnvoll, dass die Fachbeiräte künftig unmittelbar durch den Inklusionsbeirat selbst einberufen werden, und nicht wie in Abs. 5, Satz 2 vorgesehen, von Seiten der Ministerien.

## **§ 11 Monitoringstelle**

Die Lebenshilfe NRW e.V. hatte sich bereits in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 12.12.2014 für die Schaffung einer unabhängigen Monitoring-Stelle auf Landesebene ausgesprochen (vgl. Anmerkung zu § 9 Abs. 3 auf Seite 13). Es wird daher ausdrücklich begrüßt, dass ein unabhängiges Institut auf Landesebene geschaffen wird. Erfreulich ist auch, dass mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte ein kompetenter und erfahrener Partner gefunden wurde.

## **§ 12 Berichterstattung**

Der Berichtszeitraum von fünf Jahren erscheint uns zu lang. Je Legislaturperiode wäre nur ein Bericht zu erstellen. Eine Reaktion auf die Entwicklungen in Verantwortlichkeit der gewählten Vertreter wäre nicht mehr möglich. Es wurde daher bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf vorgeschlagen, den Berichtszeitraum auf 2 Jahre zu verkürzen und den Umfang der Berichtspflicht näher zu konkretisieren (vgl. Anmerkung zu § 10 Abs. 1, Seite 14).

## **Artikel 2: Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen**

### **§ 1 Ziele des Gesetzes/Geltungsbereich**

Abs. 1

Es wird begrüßt, dass die Bestimmung um die Begrifflichkeiten „Auffindbarkeit“ und „Nutzbarkeit“ ergänzt wurde.



Abs. 3 und Abs. 4

Die Absätze sind wiederum nur als Soll-Bestimmung formuliert. Wir hatten in unserer anliegenden Stellungnahme zu dem Referentenentwurf bereits angeregt, auch hier eine echte Verpflichtung zu statuieren. Wir verweisen auf unsere Anmerkungen zu § 1 Abs. 3 und Abs. 4 auf Seite 16.

## **§ 2 Diskriminierung**

Abs. 2

Nach Artikel 2 Abs. 3 der UN-BRK sind Diskriminierungen nur hinzunehmen, wenn „*angemessene Vorkehrungen*“ nur mit „*unverhältnismäßigen oder unbilligen Belastungen*“ verbunden wären. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzesentwurf weiter von „*zwingenden Gründen*“ spricht, die eine Diskriminierung rechtfertigen können. Vielmehr sollte die Formulierung aus der UN-BRK übernommen werden, zumal in § 3 dann wieder die Wendungen aus der UN-BRK übernommen wurden.

## **§ 3 Angemessene Vorkehrungen**

Die Entwicklung eines Konzepts der angemessenen Vorkehrungen setzt nach der Gesetzesbegründung voraus, dass der Träger im vornherein eine Abwägung trifft, welche Maßnahmen möglich und erforderlich sind. Für problematisch erachten wir, dass diese Ermessensentscheidungen von den Gerichten nur eingeschränkt überprüfbar sind.

## **§ 4 Barrierefreiheit**

Abs. 2

Aus unserer Sicht bedarf es der Klarstellung, dass auch die Bereiche Bildung, Soziales, Kultur und Sport zu den barrierefrei zu gestaltenden Lebensbereichen gehören. Im Übrigen verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Anmerkung in der anliegenden Stellungnahme zum Referentenentwurf, dort Anmerkung zu § 4 Abs. 2.

## **§ 5 Zielvereinbarungen**

Der gesetzlich verbriefte Anspruch auf Verhandlungen über Zielvereinbarungen wird begrüßt. Wünschenswert wäre zudem die Schaffung von Anreizen zum Abschluss von Zielvereinbarungen bzw. von Sanktionsmöglichkeiten für den Fall, dass die Träger der öffentlichen Belange nicht verhandeln bzw. das Ergebnis der Verhandlungen nicht umsetzen. (vgl. unsere anliegende Stellungnahme vom 12.12.2014, Seite 22, Anm. zu § 5).

## **§ 6 Mitwirkung von Verbänden, Verbandsklage**

Die Aufhebung der Beschränkung auf Feststellungsklagen wird im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes ausdrücklich begrüßt.

## **§ 7 Barrierefreiheit in den Bereichen Anlagen und Verkehr**

Abs. 2

Die frühzeitige Einbeziehung der Verbände der Menschen mit Behinderung in die Planung wird befürwortet. Hierzu bedarf es aber der Übernahme der Kosten, die etwa durch die notwendige Hinzuziehung von Sachverständigen bei der Überprüfung von Bebauungsplänen entstehen.

## **§ 8 Barrierefreie Kommunikation**

#### Abs. 1

Es wird begrüßt, dass der Anspruch auf barrierefreie Kommunikation nach dem Gesetzesentwurf nunmehr auch außerhalb des Verwaltungsverfahrens besteht. Wir hatten in unserer Stellungnahme zu dem Referentenentwurf bereits dargestellt, wie wichtig eine barrierefreie Kommunikation schon im Vorfeld des Verwaltungsverfahrens ist, etwa bei der Beratung und bei Fragen einer Antragsstellung.

Wir hatten zudem darauf hingewiesen, dass auch gesetzliche Betreuer von erwachsenen Menschen mit Behinderung bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Betreuung einen Anspruch auf Kommunikationshilfen haben sollten.

Der Anspruch auf kostenfreies Zur-Verfügung-Stellen barrierefreier Kommunikation darf aus unserer Sicht nicht auf die pädagogischen Angelegenheiten der Schule beschränkt sein. Die in der Gesetzesbegründung vorgenommene Differenzierung zwischen pädagogischen Angelegenheiten der Schule und Angelegenheiten der Ausstattung der Schulen ist weder nachvollziehbar noch sachgerecht. So ist beispielsweise die Frage der sächlichen und personellen Ausstattung der Schulen von besonderer Bedeutung für das Gelingen der schulischen Inklusion (vgl. auch unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 12.12.2014 auf Seite 27 und 28, Anmerkung zu § 8 Abs. 1).

#### Abs. 2

Die Träger öffentlicher Belange müssen verpflichtet sein, mit Menschen mit geistiger oder kognitiver Beeinträchtigung in Leichter Sprache zu kommunizieren. Wir hatten daher bereits in unserer Stellungnahme zu dem Referentenentwurf angeregt, das Wort „sollen“ durch die Wendung „sind verpflichtet“ zu ersetzen.

Zudem ist einheitlich der Begriff „Leichte Sprache“ zu verwenden. „Leichte Sprache“ ist eine spezielle Sprache, für die allgemeine Regeln und Standards entwickelt wurden. Wir verweisen ergänzend auf die in unserer Stellungnahme vom 12.12.2014 erwähnten, von dem Netzwerk Leichte Sprache, entwickelten Standards.

### **§ 9 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken**

#### Abs. 2

Wir hatten bereits unter § 8 Abs. 2 darauf hingewiesen, dass eine „leicht verständliche Sprache“ etwas anderes ist als „Leichte Sprache“. Die „Leichte Sprache“ ist das Kommunikationsmittel für Menschen mit einer geistigen Behinderung bzw. kognitiven Beeinträchtigungen und daher als Begrifflichkeit in Abs. 2 zu verwenden. Gerade bei der Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken, ist eine einheitliche und nach anerkannten Regeln entwickelte „Leichte Sprache“ unerlässlich, um die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen.

### **§ 10 Barrierefreie Informationstechnik**

Im Interesse der Menschen mit einer geistigen Behinderung fordern wir die Aufstellung eines verbindlichen Zeitfensters zum Ausbau der Kompetenzen in Leichter Sprache. Die Umsetzung kann aufgrund der vorhandenen technischen Möglichkeiten aus unserer Sicht zeitnah erfolgen.

## **Artikel 3 Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) –Sozialhilfe für das Land Nordrhein-Westfalen**



## **§ 2 a**

Die in Abs. 1, Ziff. 1 a) vorgesehene Begrenzung der Zuständigkeit des überörtlichen Sozialhilfeträgers auf das Erreichen der Regelaltersgrenze „bis zur Vollendung des 65. Lebensjahr“ findet nicht die Zustimmung der Lebenshilfe NRW. Erhalten Menschen mit Behinderung nach ihrem 65. Lebensjahr erstmals ambulante oder stationäre Wohnhilfen, sollte die Zuständigkeit auch hier beim überörtlichen Sozialhilfeträger liegen. Wir hatten bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf ausgeführt, dass die Zuständigkeit aus Gründen der Gewährung einer einheitlichen und bewährten Verwaltungspraxis unabhängig von einer Altersgrenze beim überörtlichen Sozialhilfeträger angesiedelt werden sollte (vgl. anliegende Stellungnahme auf Seite 40, zu § 2 a Abs. 1 Nr. 2 b).

Aus diesem Grund sehen wir auch den vorgesehenen Zuständigkeitswechsel vom überörtlichen auf den örtlichen Sozialhilfeträger (Leistungen weniger als ununterbrochen 12 Monate) kritisch. Die Fachlichkeit für die Wohnhilfen liegt in NRW bei den überörtlichen Sozialhilfeträgern.

## **§ 8**

Abs. 2

Zur Verbesserung der Angebotsstruktur sollten private Träger dabei unterstützt werden, Dienste und Einrichtungen in ausreichender Anzahl sozialraumorientiert anzubieten. Hierzu bedarf es aus unserer Sicht neben der fachlichen Unterstützung der Schaffung von Anreizen. Statt der Formulierung „wirken darauf hin“ sollte es heißen „schaffen Anreize dafür dass, ...“

## **Artikel 4 Änderung des Kinderbildungsgesetzes**

### **§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern**

Abs. 1

Das Recht auf Inanspruchnahme von geeigneten Kommunikationshilfen der Eltern mit Hör- oder Sprachbehinderung wird ausdrücklich begrüßt. Aber auch Eltern mit einer geistigen Behinderung bzw. kognitiven Einschränkungen bedürfen Kommunikationsmethoden wie der unterstützenden Kommunikation oder der Kommunikation in Leichter Sprache. Wir regen daher an, Abs. 1 offen zu formulieren, etwa wie folgt: „Das Recht auf Inanspruchnahme von geeigneten Kommunikationshilfen und -methoden der Eltern, die in einer Kindertagespflegeeinrichtung oder in der Kindertagespflege betreut werden, ...“.

## **Artikel 5 Änderung des Schulgesetzes NRW**

### **§ 42 Abs. 4**

Der Anspruch auf barrierefreie Kommunikation muss auch Eltern offen stehen, die Kommunikationsmethoden bedürfen. Wir empfehlen daher, § 42 Abs. 4 wie folgt zu ergänzen: „...Eltern die Kommunikationshilfen und -methoden benötigen ...“.

### **§ 100 Abs. 3**

Die Ergänzung in Abs. 3 wird ausdrücklich begrüßt. Auch Eltern von Kindern, die eine private Ersatzschule besuchen, sollen das Recht auf barrierefreie Kommunikation haben.

## Artikel 6 Änderung des Landeswahlgesetzes

Nicht hinnehmbar ist, dass Menschen mit Behinderung, die in allen Angelegenheiten unter rechtlicher Betreuung stehen, weiterhin vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Dieser Ausschluss steht im Widerspruch zu Art. 38 Grundgesetz und Art. 29 der UN-BRK.

Die Lebenshilfe NRW fordert daher, diese Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zu beenden und das Landeswahlgesetz im Zuge dieser Gesetzesreform entsprechend zu ändern.

### § 24 Abs. 1

Wir begrüßen die Verbesserungen für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen durch die Einführung von Stimmzettelschablonen. Die Stimmzettel sollten zudem um eine Erklärung in Leichter Sprache ergänzt werden.

## Artikel 7 Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Nach § 8 Ziff. 1 sind Menschen, die in allen Angelegenheiten unter Betreuung stehen, vom Wahlrecht ausgeschlossen. Der Wahlrechtsausschluss steht im Widerspruch zum Grundgesetz und zur UN-BRK und ist daher ersatzlos zu streichen (vgl. Anm. zu Artikel 6).

## Artikel 8 Änderung der Kommunikationshilfeverordnung

Leichte Sprache ist als Kommunikationsmethode anzuerkennen und als Kommunikationsmethode für Menschen mit kognitiven Einschränkungen, wie z.B. Menschen mit einer geistigen Behinderung in die Verordnung aufzunehmen.

### § 3 Abs. 2, Ziff. 2


Die Aufzählung in Ziff. 2 ist um einen Buchstaben „d) *Leichte Sprache*“ zu ergänzen.

Ergänzend verweisen wir auf unsere tabellarische Stellungnahme zu dem Referentenentwurf vom 12.12.2015, die wir diesem Schreiben nochmals angefügt haben.

Für Rückfragen und weitergehende Beratungen steht Ihnen der Lebenshilfe NRW e.V. gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Herbert Frings  
Landesgeschäftsführer

  
Christoph Esser  
Referat Recht und Sozialpolitik